

DE

***Fall Nr. COMP/M.4866 -
ARQUES / ACTEBIS***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 27/09/2007

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32007M4866***



Brussels, 27/09/2007

SG-Greffe (2007) D/205771

ÖFFENTLICHE FASSUNG

FUSIONSVERFAHREN
ARTIKEL 6 (1) b
ENTSCHEIDUNG

In der veröffentlichten Version dieser Entscheidung wurden bestimmte Informationen gem. Art. 17 (2) der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004 über die Nichtveröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen ausgelassen. Die Auslassungen sind durch Klammern [...] gekennzeichnet. Soweit möglich wurden die ausgelassenen Informationen durch eine Bandbreite/Bereichsangabe von Zahlen oder eine allgemeine Beschreibung ersetzt.

An die anmeldende Partei

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Fall COMP/M.4866 – ARQUES/ ACTEBIS

Anmeldung vom 24.8.2007 gemäß Artikel 4 der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004¹

1. Am 24.08.2007 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ("Fusionskontrollverordnung") bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Arques Industries AG ("Arques", Deutschland) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von der Actebis Peacock GmbH & Co. KG (Deutschland), der Beteiligungsgesellschaft Actebis Peacock mbH ("Actebis Beteiligungsgesellschaft, Deutschland), der Actebis S.A.S. (Frankreich), der Logiciels Applications Formation S.A.S. (Frankreich), der Actebis Computerhandels GmbH (Österreich), und der Actebis Computers B.V. (Niederlande) ("Actebis - Zielgesellschaften") durch Aktienkauf.
2. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Kommission festgestellt, dass das angemeldete Vorhaben in den Anwendungsbereich der Fusionskontrollverordnung fällt und hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt und dem Funktionieren des EWR-Abkommens keinen Anlass zu ernsthaften Bedenken gibt.

I. DIE PARTEIEN

3. Arques, eine Holdinggesellschaft, ist durch ihre Beteiligungsgesellschaften in diversen Geschäftsfeldern aktiv. Was den angemeldeten Zusammenschluss betrifft, ist Arques durch die Tiscon AG ("Tiscon") und deren Tochtergesellschaften im

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1

Großhandel, Einzelhandel mit und im Zusammenbau von Produkten der Informationstechnologie ("IT Produkte") tätig.

4. Die Actebis - Zielgesellschaften, mit Ausnahme der reinen Holdinggesellschaft Actebis Beteiligungsgesellschaft, sind in zahlreichen Mitgliedstaaten im Großhandel mit IT Produkten tätig.

II. DAS VORHABEN UND DER ZUSAMMENSCHLUSS

5. Das Zusammenschlussvorhaben besteht aus der Übernahme sämtlicher Anteile an den Actebis - Zielgesellschaften durch Arques hundertprozentige Tochtergesellschaft Arques Capital im Wege des Aktienkaufs. Mit Abschluss des Zusammenschlussvorhabens wird Arques daher die alleinige Kontrolle über die Actebis – Zielgesellschaften erwerben.
6. Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung.

III. GEMEINSCHAFTSWEITE BEDEUTUNG

7. Der angemeldete Zusammenschluss erreicht nicht die in Artikel 1 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung angegebenen Schwellen. Die Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 3 sind jedoch erfüllt. Der weltweite Gesamtumsatz der Parteien beträgt zusammen mehr als 2,5 Mrd. EUR, der Gesamtumsatz aller Parteien übersteigt in mindestens drei Mitgliedstaaten jeweils 100 Mio. EUR, in jedem von mindestens drei dieser Mitgliedstaaten beträgt der Gesamtumsatz der beteiligten Unternehmen jeweils mehr als 25 Mio. EUR und der gemeinschaftsweite Gesamtumsatz jeder Partei übersteigt jeweils 100 Mio. EUR, wobei die beteiligten Unternehmen nicht jeweils mehr als zwei Drittel ihres gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat erzielen. Das Vorhaben hat folglich gemeinschaftsweite Bedeutung. Es stellt keinen Kooperationsfall aufgrund des EWR-Abkommens dar.

IV. WETTBEWERBLICHE BEURTEILUNG

A. Relevante Produktmärkte

Großhandel mit IT Produkten

8. Nach Auffassung der Parteien ist als sachlich relevanter Markt der Markt für den Großhandel mit IT Produkten abzugrenzen. Diese Annahme beruht auf früheren Entscheidungen der Kommission², in denen die Kommission davon ausgegangen ist, dass der Großhandelsmarkt des Vertriebs von IT Produkten die Lieferung einer weiten Angebotspalette von IT Produkten (wie z.B. Hardware, Software, Zubehör, Netzwerkprodukte) an Einzelhändler, von denen keiner Endabnehmer ist, umfasst. Danach ist der Großhandel mit IT-Produkten typischerweise durch drei Hauptmerkmale charakterisiert: eine umfassende Palette an Produkten, schnelle

² IV/M.1179 – Tech Data/Computer 2000, IV/M.1192 – CHS Electronics/Metrologie International, IV/M.1232 – Ingram/Macrotron, COMP/M.2223 – Getronics/Hagemeyer, COMP/M.3107 - Tech Data Corporation/Azlan Grou

Lieferung und logistisches Leistungsvermögen³. Verwandte Dienstleistungen umfassen beispielsweise die Wartung und die Übernahme von Garantiarbeiten, Schulungen und Finanzdienstleistungen und stellen nur einen im Vergleich zum Kerngeschäft vernachlässigbaren Teil der Aktivitäten der IT-Großhändler dar. Die Kommission hat in vorangegangenen Entscheidungen⁴ in Betracht gezogen, den Großmarkt des Vertriebs von IT Produkten weiter zu untergliedern. Da die Marktanalyse keine eindeutigen Schlüsse hinsichtlich einer Untergliederung ergab, wurde die Definition des Produktmarktes jedoch offen gelassen.

9. Im vorliegenden Fall kann die genaue Definition des relevanten Produktmarktes offen bleiben, da wirksamer Wettbewerb durch das Zusammenschlussvorhaben unter keiner in Betracht kommenden Definition erheblich behindert wird.
10. Nach Auffassung der Zusammenschlussbeteiligten sprechen einige Gründe für eine EWR-weite Marktabgrenzung des relevanten geographischen Marktes. Angebot und Nachfrage nach IT Produkten seien auf der Großhandelsstufe in allen Mitgliedstaaten ähnlich und vergleichbar. Die führenden Anbieter operierten auf einer gemeinschaftsweiten Basis und bieten Produkte überall im EWR an. Die Nachfrager im EWR hätten vergleichbare Anforderungen an den Verwendungszweck von Computerprodukten. Die Ausstattung der Computerprodukte sei daher EWR-weit sehr ähnlich. Was Software-Programme betrifft, seien diese entweder in mehreren Sprachen benutzbar oder eine spezifische Sprachversion stehe zur Verfügung, deren Mehrkosten nur geringfügig höher lägen. Die Zusammenschlussbeteiligten tragen jedoch auch Faktoren vor, die für eine nationale Marktabgrenzung sprechen. So bestünden noch immer zu einem gewissen Grad Preisunterschiede, und die Geschäftsbedingungen seien noch nicht in allen EWR-Staaten einheitlich. Außerdem gibt es in manchen Mitgliedstaaten mitunter starke nationale Anbieter, die ihre Tätigkeit bislang kaum auf andere EWR-Staaten ausgedehnt haben.
11. Im vorliegenden Fall kann die genaue geographische Abgrenzung offen bleiben. Die wettbewerbliche Beurteilung wird jedoch sowohl auf den EWR-weiten Markt als auch auf die nationalen Märkte eingehen.

Einzelhandel für IT Produkte und Zusammenbau von IT Produkten

12. Nach den Angaben der Parteien ist nur Actebis im sehr geringen Umfang im Einzelhandel für IT Produkte und im Zusammenbau von IT Produkten tätig. Für den jeweiligen Markt würden diese Aktivitäten einen Marktanteil von kleiner als [<10]% repräsentieren. Aufgrund dieses geringen Marktanteils bestehen keine ernsthaften wettbewerblichen Bedenken, so dass eine Definition der Märkte offen bleiben kann.

B. Rechtliche Würdigung

³ IV/M.492 – Klockner/Computer 2000, IV/M.1192 – CHS Electronics/Metrologie International, IV/M.1232 – Ingram/Macrotron, COMP/M.2223 – Getronics/Hagemeyer

⁴ COMP/M.2223 – Getronics/Hagemeyer, COMP/M.3107 – Tech Data Corporation/Azlan Group plc.

Großhandel mit IT Produkten

13. Auf einem EWR-weiten Großhandelsmarkt für IT Produkte würden die Parteien nach deren eigenen Angaben über einen gemeinsamen Marktanteil von ca. [<10]% verfügen, wovon Arques durch ihre Beteiligungsgesellschaften nur ca. [<10]% Marktanteil beitragen würde⁵. Aufgrund dieses geringen Marktanteils würde das Zusammenschlussvorhaben zu keinen ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt führen.
14. Unter der Annahme eines nationalen Großhandelsmarktes für IT Produkte würden die Parteien nach Auswertung der Angaben, die mit der Anmeldung eingereicht wurden, über gemeinsame Marktanteile verfügen, die in allen Mitgliedstaaten außer Österreich jeweils unter 15% liegen. In Österreich würde der gemeinsame Marktanteil ca. [10-20]% betragen. Die Wettbewerber in Österreich würden hierbei folgende Marktanteile aufweisen: Ingram hat einen Marktanteil von ca. [20-30]%, Tech Data von ca. [10-20]%, Magirus von ca. [<10]%, Avnet von ca. [<10]% und andere von insgesamt ca. [30-40]%. Die Parteien tragen weiter vor, dass eine große Anzahl von Großhändlern IT-Produkte an eine Vielzahl von Kunden in Österreich beliefern. Auswertungen über das Marktwachstum ergaben, dass das Volumen auf der Großhandelsstufe in den letzten drei Jahren um jährlich ca. 5% anstieg. Aufgrund dieser Tatsachen sowie der Präsenz starker Wettbewerber, die zudem auch in anderen Mitgliedstaaten wie Deutschland beträchtliche Aktivitäten entfalten und die ohne Umstände aus diesen Mitgliedstaaten IT Produkte nach Österreich liefern können, begründet der angestrebte Zusammenschluss keine ernsthaften wettbewerblichen Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt. Auch auf der Basis eines weiter untergliederten Großhandelsmarktes würde die Marktanalyse zu keinem anderen Ergebnis führen, da im vorliegenden Fall alle wesentlichen Wettbewerber eine breite Produktpalette abdecken.
15. Auf Zypern sind nur die Actebis - Zielgesellschaften mit einem Marktanteil von ca. [40-50]% tätig. Nach Angaben der Parteien verkauft der Großhändler auf Zypern, den die Actebis - Zielgesellschaften mit IT-Produkten beliefern, diese ausschließlich nur außerhalb des EWR⁶. Zudem ist Arques nicht in Zypern tätig. Ernsthaftige wettbewerbliche Bedenken sind daher mit Bezug auf einen zyprischen Markt nicht ersichtlich.

Andere Märkte

⁵ Als Grundlage für die Ermittlung der Marktanteile benutzten die Parteien für die Einschätzung des Gesamtmarktvolumens die Angaben des European Information Technology Observatory, das in regelmäßigen Abständen den gesamten IT-Markt untersucht. Von diesen Daten wurden die Produkte und Leistungen abgezogen, die im Großhandel mit IT-Produkten keine Rolle spielen. Von dem verbleibenden Gesamtmarktvolumen wurden ca. 43% in Ansatz gebracht, da der Rest von ca. 57% auf das Direktgeschäft der Hersteller entfällt. Dieser Wert variiert je nach Hersteller, jedoch ergibt sich nach Marktkenntnissen der Parteien aus den Variationen ein Mittelwert von ca. 57%.

⁶ Hauptsächlich [...]

16. Es bestehen keine wettbewerblichen Bedenken hinsichtlich vor- bzw. nachgelagerter Märkte. Während die Actebis – Zielgesellschaften nicht im Einzelhandel und Zusammenbau von IT Produkten tätig sind, ist Arques nur im sehr begrenzten Umfang auf diesen Feldern tätig. Die am Umsatz gemessenen Marktanteile auf diesen Märkten betragen weniger als [<10]%. Aufgrund dieser geringen Marktanteile und des Umstandes, dass die Parteien auch im Großhandel von IT Produkten geringe Marktanteile haben, würde keine Gefahr der Abschottung von Märkten durch das Zusammenschlussvorhaben bestehen.

V. SCHLUSSFOLGERUNG

17. Aus diesen Gründen hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluss für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Artikel 6 (1) b) der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Vertrages.

Für die Kommission

Unterzeichnet
Meglana KUNEVA
Mitglied der Kommission